

# Der Gemeindevorstand



**Rimbach**  
im Odenwald

## Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 3 des Hessischen Gaststättengesetzes

Gemeinde Rimbach  
Ordnungsamt  
Rathausstraße 1  
64668 Rimbach

### Personalien des Betreibers bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrags für jede Person zu machen)

Name, Vorname*	
Geburtsdatum* und -ort*	
Wohnort (private Anschrift)	Straße und Hausnummer*
	PLZ, Ort*
	ggf. Zusatz
Kontaktdaten	Telefon und Mobiltelefon*
	Fax
	E-Mail*

### Daten zur Gaststätte

Betriebsname*	
Ort der Betriebsstätte* (PLZ, Straße und Hausnummer)	
Betriebsart* (z.B. Diskothek, Musikkneipe, Imbiss, Café etc.)	
geplante Eröffnung*	
Sind Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene vorhanden?	Z.B. Abgeschlossene Berufsausbildung im Lebensmittelbereich, oder Bescheinigung einer IHK, dass die Fachkenntnisse nach § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung erworben worden sind.

### Speisen und Getränke

Art der Speisen und Getränke*	
-------------------------------	--

Sämtliche Felder, die mit einem \* gekennzeichnet sind, sind unbedingt auszufüllen

# Der Gemeindevorstand



**Rimbach**  
im Odenwald

## Anzeige eines Gaststättengewerbes

nach § 3 des Hessischen Gaststättengesetzes

### Erforderliche Anlagen zur Anzeige (nicht älter als 3 Monate)

- Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde, Belegart „0“
- Gewerbezentralregisterauskunft zur Vorlage bei der Behörde, Belegart „0“ (beide Auskünfte sind direkt an das Ordnungsamt Rimbach zu senden)
- Auszug aus dem Insolvenzgericht und dem Vollstreckungsgericht
- Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt

### Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin

1. Diese Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor Eröffnung des Gaststättengewerbes erstattet werden. Erfolgt die Eröffnung des Gaststättenbetriebes unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise das Veterinäramt, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzdienststelle an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverbieten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Diese Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet ist. 16- bis 18-jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind, nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Ich habe die obenstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich Anzeige nach § 3 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------